

17.06.98

Antrag
der Länder Hessen
und Schleswig-Holstein

Entwurf eines...Strafverfahrensänderungsgesetzes – DNA-Identifizierungsdatei
(...StVÄG)
– Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 26 der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 – neu - (Änderung des BKA-Gesetzes)

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

“ Artikel 2
Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 4 die zu Zwecken der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren oder nach § 81 e der Strafproßordnung festgestellten DNA-Identifizierungsmuster, die zuständige Staatsanwaltschaft, das Aktenzeichen sowie die Personendaten des Betroffenen speichern, verändern und nutzen, soweit der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind, und zu erwarten ist, daß bei Begehung dieser Straftaten Tatspuren entstehen, die eine Vergleichsuntersuchung ermöglichen. Sind an aufgefundenem, sichergestellten oder beschlagnahmtem Spurenmaterial oder an nach

Ausgeliefert am 17. JUNI 1998

§ 81 c Abs. 1 erlangtem Material molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt worden, dürfen auch die hierbei gewonnene DNA-Identifizierungsmuster unbekannter Beschuldigter gespeichert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 10 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Auskünfte über die nach § 8 Abs. 7 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichten für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. Sie beschränken sich auf die Mitteilung

1. einer Übereinstimmung von den gespeicherten mit den vorgelegten DNA-Identifizierungsmustern sowie
2. der Personendaten, der zuständigen Staatsanwaltschaft und des Aktenzeichens im Falle einer Übereinstimmung.

Ist in den Fällen der nach § 8 Abs. 7 Satz 2 gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster der Beschuldigte identifiziert, unterrichtet das Bundeskriminalamt in eigener Verantwortung unter Mitteilung der gespeicherten weiteren Verfahrensdaten unverzüglich die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft.“

3. In § 32 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die nach § 8 Abs. 7 Satz 2 gespeicherten Daten sind 12 Monate nach Mitteilung der Identifikation des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft zu löschen. Dies gilt nicht, soweit der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind, und zu erwarten ist, daß bei Begehung dieser Straftaten Tatspuren entstehen, die eine Vergleichsuntersuchung ermöglichen.““

2. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden Artikel 3 und 4.

3. Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Abschnitt „A. Allgemeines“

aa) ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„Das BKA-Gesetz erlaubt die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen (§ 8 Abs. 6 BKAG). Zwar handelt es sich angesichts der Tatsache, daß ihre Erhebung (jedenfalls im Rahmen der mit dem Entwurf neu geschaffenen Erhebungsbefugnisse) und Speicherung der Feststellung der Identität in künftigen Strafverfahren dient, auch bei der Feststellung von DNA-Identifikationsmustern um eine „Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.“ Gleichwohl bedürfen die Dateienregelungen des BKAG im Hinblick auf die besondere Sensibilität der hier betroffenen genetischen Informationen einiger spezieller Modifikationen.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

...

„Hinsichtlich der Erhebungsbefugnisse bedarf es keiner besonderen Regelung oder Verweisung dahingehend, daß die Entnahme der Körperzellen und die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur zulässig ist, wenn anschließend eine Speicherung im Rahmen des BKAG zulässig ist; dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Aspekt der Erforderlichkeit enthält. Neben der Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung sind somit schon bei der Anordnung der Entnahme von Körperzellen und deren Untersuchung nach § 81 b Abs. 2 die Speichervoraussetzungen in § 8 BKAG, insbesondere die dort genannte Prognose, zu berücksichtigen.

b) Im Abschnitt „B. Zu den einzelnen Vorschriften“

aa) wird nach dem Abschnitt „Zu Artikel 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Der neue Absatz 7 in § 8 BKAG bestimmt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, die bei molekulargenetischen Untersuchungen zu strafprozessualen Zwecken oder zu Zwecken der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren erhoben werden.

In Satz 1 wird die Speicherbefugnis hinsichtlich der originär zu Zwecken des Erkennungsdienstes sowie der unmittelbar zu Ermittlungszwecken nach § 81 e StPO festgestellten Identifizierungsmuster nebst den dazugehörigen Verfahrens- und Personendaten geregelt. Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Speicherung die in § 81 g StPO vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich der Verdachtstat und der Prognose. Dies erscheint schon deshalb geboten, da anderenfalls der Bereich zulässiger Speicherungen hinsichtlich der präventiv und der repressiv erhobenen Daten divergierte. In Satz 2 wird die Zulässigkeit der Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster, die an aufgefundenem Spurenmaterial oder nach § 81 c Abs. 1 StPO hinsichtlich unbekannter Täter festgestellt wurden, klargestellt. Die Regelung verzichtet insoweit angesichts des hier sehr konkret bestehenden, im Zeitpunkt der Speicherung lediglich nicht zu personalisierenden Tatverdachts auf weitere Beschränkungen. Diese greifen nach der vorgeschlagenen Regelung in einem neuen Abs. 10 zu § 32 BKAG erst mit der tatsächlichen Identifikation des Beschuldigten. Satz 3 enthält die auch in § 8 Abs. 6 BKAG enthaltene Verweisung auf Abs. 3 der Vorschrift. Darin ist die Löschung der gespeicherten Daten im Falle des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Nichteröffnung des Hauptverfahrens sowie der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung bestimmt.

Zu Nr. 2

Der neue Abs. 10 des § 10 BKAG beschränkt den Kreis der Auskunftsberechtigten auf die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft, ggf. aber auch etwa Zoll- und Steuerfahndung) und Gerichte, denen Auskünfte aus der DNA-Identifizierungsdatei für Zwecke des Strafverfahrens erteilt werden dürfen. Dabei darf das Bundeskriminalamt als speichernde Stelle nur Auskunft darüber geben, ob

der Abgleich der gespeicherten mit den von der anfragenden Stelle vorgelegten DNA-Identifizierungsmustern eine Übereinstimmung gegeben hat oder nicht. Im Falle einer Übereinstimmung sind auch die Personendaten, die zuständige Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen mitzuteilen. Es handelt sich gegenüber den allgemeinen Übermittlungsnormen des § 10 Abs. 1 bis 6 BKAG um eine spezialgesetzliche Vorschrift.

Sind der speichernden Stelle die Personendaten hinsichtlich gespeicherter DNA-Identifizierungsmuster unbekannter Beschuldigter nachträglich bekannt geworden, teilt sie diesen Umstand in eigener Verantwortung der jeweiligen Staatsanwaltschaft, aus deren Zuständigkeitsbereich die DNA-Identifizierungsdatei angeliefert wurde, unverzüglich mit.

Zu Nr. 3

Hinsichtlich der Berichtigung, Löschung und Sperrung der in der DNA-Identifizierungsdatei gespeicherten Daten sowie der entsprechenden Überprüfungsfristen gelten zunächst grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen in § 8 Abs. 3 BKAG (Verweisung im neuen § 8 Abs. 7) sowie in § 32 BKAG. Eine besondere Regelung zur Löschung sieht der neue § 32 Abs. 10 BKAG allein für die durch Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials oder nach § 81 c Abs. 1 gewonnenen Daten vor. Die DNA-Identifizierungsmuster von zunächst unbekannten Beschuldigten, deren Identität nachträglich festgestellt worden ist, sind zwölf Monate nach der Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu löschen (Satz 1), es sei denn, daß in Ansehung der Anlaßtat wiederum die durch Tatqualifikation und Negativprognose bestimmten Voraussetzungen für eine Speicherung zu Zwecken künftiger Verfahren vorliegen. (Satz 2).“

- bb) In der bisherigen Überschrift „Zu Artikel 2“ sowie im nachfolgenden Satz wird jeweils die Bezeichnung „Artikel 2“ durch die Bezeichnung „Artikel 3“ ersetzt.
- cc) In der bisherigen Überschrift „Zu Artikel 3“ sowie im nachfolgenden Satz wird jeweils die Bezeichnung „Artikel 3“ durch die Bezeichnung „Artikel 4“ ersetzt.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Entwurf enthält entgegen der eigenen Bezeichnung („DNA-Identifizierungsdatei“) keinerlei Regelungen zur Speicherung der für die Zwecke künftiger, aber auch der für Zwecke des gegenständlichen Strafverfahrens (§§ 81 a, 81 e StPO) gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster. § 8 Abs. 6 BKAG sieht zwar die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen vor, gleichwohl trägt das geltende Recht der besonderen Sensibilität der in einer DNA-Identifizierungsdatei enthaltenen Informationen nicht hinreichend Rechnung und läßt dabei Lücken offen.

Nach der Konzeption des Entwurfes wirkt sich die Beschränkung der Erhebungsbefugnis durch eine Qualifikation des Anlaßverdachts einer Straftat von erheblicher Bedeutung mittelbar bei der Speicherung nur hinsichtlich der präventiv erhobenen Daten aus. Die nach § 81 e StPO zu Zwecken des Anlaßverfahrens selbst erhobenen Erkenntnisse würden danach ohne Einschränkung Eingang in die Datei finden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint es daher angebracht, die

materiellen Schranken auch hinsichtlich der Speicherung der repressiv gewonnenen Daten klarzustellen (§ 8 Abs. 7 Satz 2 BKAGE).

Dies gilt im gleichen Maße für die bei der Untersuchung von Spurenmaterial und nach § 81 c Abs. 1 StPO gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster. Zwar erscheint es zunächst angemessen, die insoweit betroffenen Daten angesichts des konkreten Ermittlungszwecks ohne Schranken in die Datei einzustellen. Nach Feststellung der Identität des Beschuldigten gilt dies jedoch nicht mehr. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt sich eine weitere Speicherung der Identifikationsmuster nach einer – allein im Hinblick auf Verwaltungsabläufe zu rechtfertigenden – Übergangsfrist von einem Jahr nur unter den gleichen Voraussetzungen, die an die Speicherung der Daten anfänglich bekannter Personen gestellt werden.

Angesichts der Sensibilität der betroffenen Daten empfiehlt es sich im übrigen, entgegen den geltenden Regelungen des § 10 BKAG für die DNA-Identifizierungsmuster eine enge Begrenzung der Übermittlungsbefugnis auf der Grundlage der ebenfalls engen Zwecksetzung des Identitätsnachweises in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorzusehen.